

Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen

Antragsteller / Adressat

Nur von der Behörde auszufüllen

Sachbearbeiter Zimmer Nr. / Tel. Nr.

Nr./Az.

Teletex-Nr. Telefax-Nr.

Behörde

I. Antrag:

Die oben genannte Firma beantragt Gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine Einzel - Dauer - Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwervertransporten; die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor Ausnahmegenehmigung gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

1. Für die Zeit vom bis einschließlich Fahrten (Anzahl) Konvoi ja nein Zahl der Fahrzeuge

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

2. nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle)

Kraftfahrzeug-Art	Ladung										
Anhänger-Art											
Kennzeichen	Kraftfahrzeug					Anhänger					
Gesamt -	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf	gewicht (tatsächlich)						
Leerfahrt					Zugfahrzeug		Anhänger				
Lastfahrt											
Die Ladung ragt nach vorn										m/nach hinten	m über das Fahrzeug hinaus
Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse	
Achslast in t											
Achsabstand in cm											
Räder je Achse											
Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse	
Achslast in t											
Achsabstand in cm											
Räder je Achse											
Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast	cm			Spurweite cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen							

RGST-Formular 1/92



Bescheinigungen

Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V.4/ Nr. III. 4 VwV zu § 29 Abs. 3 / § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

1. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,
eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.
2. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,
eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrtsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

- ja
- nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

II. Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung: Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich wie folgt erteilt:

Nur von der Behörde auszufüllen

1. Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise (Seite 1 -) und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.
2. Fahrtweg: wie beantragt genehmigt geändert (siehe besondere Anlage)
3. Geltungsdauer: wie beantragt von bis einschließlich
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit Nr. 283 und Nr. 285 des Gebührentarifs.

Gebühren

Auslagen

Gesamtbetrag

Behörde

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel